

Altmarkkreis Salzwedel

Lesefassung

Satzung für die kreiseigenen Museen des Altmarkkreises Salzwedel

Aufgrund des §§ 6,33 Abs. 3 Ziff. 1 der Landkreisordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 12. August 2009 (GVBl. LSA S.435) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel am 11.12.2006 die Satzung für die kreiseigenen Museen des Altmarkkreises Salzwedel beschlossen, die vom Kreistag in seiner Sitzung am 17.12.2012 geändert wurde:

§ 1 Allgemeines

Der Altmarkkreis Salzwedel betreibt Museen als öffentliche Einrichtungen.

Zu den Museen des Altmarkkreises Salzwedel gehören:

- das Freilichtmuseum Diesdorf
- das Johann-Friedrich –Danneil-Museum
- die Langobardenwerkstatt Zethlingen
- der „Erinnerungsort“ an Jenny Marx

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Museen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Zweck der Museen ist die Förderung von Kunst und Kultur.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung der Museen sowie die Sammlung von Kunst und Kultur.
- (4) Die Museen sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel der Museen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Altmarkkreis Salzwedel erhält als Rechtsträger der Museen keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Bei Auflösung der Museen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 3 Aufgaben

- (1) Die Museen haben insbesondere die Aufgabe der Bewahrung, Sammlung und Erhaltung von Kulturgut und dessen Vermittlung an die Öffentlichkeit, sowie die Aufgabe der wissenschaftlichen Forschung der altmärkischen Geschichte.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Durchführung von Ausstellungen, Forschungen im Bereich der Kultur- und Kunstgeschichte, Aufbau, Pflege und Vermittlung der Sammlungen, Veröffentlichungen von Katalogen und anderen Publikationen sowie die Durchführung von Veranstaltungen.

§ 4 Erhebung von Benutzungsentgelten

Für die Leistungen der kreiseigenen Museen des Altmarkkreises Salzwedel werden Entgelte nach Maßgabe der Entgeltordnung in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 5 Benutzung der Depots und Inventare

(1) Das in den Depots beziehungsweise Inventaren verwahrte Museumsgut kann nach Maßgabe dieser Satzung benützt werden, soweit ein berechtigtes Interesse an der Benutzung glaubhaft gemacht werden kann. Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Benutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen, heimatkundlichen, familiengeschichtlichen, rechtlichen, unterrichtlichen oder publizistischen Zwecken oder Wahrnehmung von berechtigten persönlichen Belangen erfolgt.

(2) Die Benutzung ist schriftlich zu beantragen. Der Benutzer hat sich auszuweisen. Im Benutzungsantrag sind der Name, der Vorname und die Anschrift des Benutzers, gegebenenfalls der Name und Anschrift des Auftraggebers, sowie das Benutzungsvorhaben, der Benutzungszweck und die Art der Auswertung anzugeben.

(3) Die Benutzungsgenehmigung erteilt die Museumsleitung. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(4) Die Benutzung erfolgt in der Regel durch Einsichtnahme im Museum. Über Reproduktionen und die Verwendung von technischem Gerät bei Einsichtnahme sowie Versendung von Exponaten entscheidet die Museumsleitung.

§ 6 In –Kraft-Treten

Die Satzung für die kreiseigenen Museen des Altmarkkreises Salzwedel tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Das In-Kraft-Treten der Änderungssatzung ist zu beachten.